Stadt 72379 Hechingen **Zollernalbkreis**

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 08. März 2026

signiert
Michaela Albrecht
11.02.26 08:52
Stadt Hechingen

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 08. März 2026 wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 21 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15. Februar 2026 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Stimmbezirk	Gebäude/Wahlraum	Gebäudeanschrift
Hechingen Kernstadt		
01001	Grundschulgebäude	Zollernstraße 1
01002	Altenwohnheim Graf-Eitel-Friedrich	Kornbühlstraße 10
01004	Hohenzollerisches Landesmuseum	Schloßplatz 5
01005	Jugendmusikschule	Hospitalstraße 6
01006	Feuerwehrgerätehaus (Alter Bezirk)	Ermelesstraße 7
01007	Feuerwehrgerätehaus (Neuer Bezirk)	Ermelesstraße 7
01008	Betriebshof	Alte Rottenburger Straße 5/1
01009	Kindergarten Stockoch (Alter Bezirk)	Hohenzollernring 3
01010	Kindergarten Stockoch (Neuer Bezirk)	Hohenzollernring 3
01011	Sozialwerk, Tagespflegeraum im Keller	Weilheimer Straße 31
01012	Berufsschule	Schloßackerstraße 82
01014	Mensa Werkrealschule	Am Schloßberg 17
Hechingen-Stetten		
02015	Rathaus Stetten	Bachstraße 16
02016	Grundschule Stetten	Bachstraße 16
Hechingen-Bechtoldsweiler		
03017	Bürgerhaus Bechtoldsweiler	Zu den Linden 5
Hechingen-Beuren		
04018	Dorfgemeinschaftshaus Beuren	Florianstraße 2
Hechingen-Boll		
05019	Rathaus Boll	Eichgasse 7
Hechingen-Schlatt		
06020	Rathaus Schlatt	Wörthstraße 50
Hechingen-Sickingen		
07021	Feuerwehrgerätehaus Sickingen	Albstraße 2
Hechingen-Stein		
08022	Rathaus Stein	Landstraße 2
Hechingen-Weilheim		
09023	Turn- und Festhalle	Am Stammigbaum 3

Für Altenheime, Krankenhäuser und Pflegeheime wurden keine Sonderwahlbezirke gebildet. Wahlberechtigte, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, haben die Möglichkeit, mit Briefwahl zu wählen. Die Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen müssen bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

In der Stadt Hechingen werden zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 08. März 2026 um 14.00 Uhr im Rathaus Hechingen, Marktplatz 1, 72379 Hechingen zusammen.

Briefwahlbezirk 1	Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 2	Trauzimmer
Briefwahlbezirk 3	Sitzungssaal
Briefwahlbezirk 4	Zimmer 35 und 36
Briefwahlbezirk 5	Sitzungszimmer

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Wähler ist an diesen Bewerber nicht gebunden, sondern kann auch eine andere wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen des im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet
oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber eine Stimme.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

5. **Jeder** Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde **)
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).
Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

8. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hechingen, den 13. Februar 2026

gez. Dorothee Müllges
Erste Beigeordnete